

Zentrale Beihilfestelle bei der Kreisverwaltung Viersen

Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen • Tel. 02162 39-0 • www.kreis-viersen.de/beihilfe

Merkblatt

Änderungen in der Beihilfeverordnung (BVO) zum 01.01.2018

I. Änderungen in der Beihilfeverordnung

Mit Wirkung vom **01.01.2018** ist die 8. Verordnung zur Änderung der BVO in Kraft getreten (GV.NRW vom 22.12.2017). Sie betrifft, soweit nichts anderes geregelt ist, Aufwendungen, die nach dem 31.12.2017 entstehen.

Auf folgende Änderungen machen wir hiermit besonders aufmerksam:

1. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BVO sind krankheitsbedingte Aufwendungen des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners dann beihilfefähig, wenn dieser nicht selbst beihilfeberechtigt und wirtschaftlich unselbstständig ist. Wirtschaftliche Unselbstständigkeit liegt dann vor, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr vor der Antragstellung 18.000 EUR nicht übersteigt.
Bei Personen, die erstmalig ab 01.01.2004 eine Rente erhielten, musste dem Gesamtbetrag der steuerlichen Einkünfte die Differenz zwischen dem Besteuerungsanteil und dem Bruttorentenbetrag hinzugerechnet werden. **Diese Regelung ist entfallen.**
Bei der Feststellung zur wirtschaftlichen Unselbstständigkeit ist ausschließlich auf den steuerlichen Gesamtbetrag der Einkünfte abzustellen.
2. Nach § 12 Abs. 3 BVO (a.F.) war der Beihilfebemessungssatz um 10% zu mindern, wenn dem Beihilfeberechtigten und/oder der berücksichtigungsfähigen Person von Seiten des Rentenversicherungsträgers eine Beitragsentlastung von mindestens 90 Euro monatlich dem Grunde nach zusteht. **Diese Regelung ist entfallen.**
3. Nach § 13 Abs. 1 BVO ist ein Antrag auf Beihilfe weder per E-Mail noch per Fax zulässig. **Derzeit ist eine Antragstellung ausschließlich in schriftlicher Form erlaubt.**
In absehbarer Zeit wird jedoch das Stellen eines Kurzantrages über die vom Land NRW bereitgestellte Beihilfe-NRW-App via Smartphone möglich sein. Über den Zeitpunkt und die erforderliche Registrierung wird zu gegebener Zeit gesondert informiert.

Andere, sich bereits auf dem Markt befindliche oder zukünftig angebotene „Beihilfe-Apps“, die keinen von der ZSDT nutzbaren Datensatz übermitteln, sind **zur Beihilfeantragstellung nicht nutzbar**.

4. Die neue Anlage 7 beinhaltet die **beihilferechtliche Auffassung zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)**.
5. Im Rahmen der stationären Pflege sind die Aufwendungen für ein Einzelzimmer nicht mehr bei der Festsetzung der Beihilfe berücksichtigungsfähig.
6. In Anlage 6 werden Aufwendungen für die „Chelat-Infusionstherapie“ (auch als „EDTA-Infusion“ bezeichnet) und die „radiale Stoßwellentherapie“ für bestimmte Erkrankungen als beihilfefähig eingestuft. Darüber hinaus sind Aufwendungen der „fokussierten Stoßwellentherapie“ auch für die Behandlung einer therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis beihilfefähig.
7. Nach § 7 Abs. 3 BVO wird zu den Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Kurtaxe und Fahrtkosten im Rahmen einer ambulanten Heilkur ein täglicher Zuschuss von 60 Euro gezahlt. Dieser Zuschuss wird dann auf 40 Euro täglich reduziert, wenn zwei Familienmitglieder gemeinsam an einem Ort kuren; bei mehr als zwei gleichzeitig kurenden Familienmitgliedern beträgt der Zuschuss unabhängig von der Gesamtzahl der Kurenden 120 Euro täglich.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem vollständigen Verordnungstext.

Gerne beantworten wir, die Mitarbeiterinnen der Zentralen Beihilfestelle bei der Kreisverwaltung Viersen, Ihre Fragen.

Feldmann	Angelika	02161/5482640	Tebart	Nicole	02151/3699131
Lankes	Marlies	02153/1217022	Teschen	Melanie	02162/39-1065
Noth	Silke	02162/39-1064	Türk	Tanja	02162/39-1067
Schinnen	Anna	02162/39-1081	Teeuwen	Sabine	02162/39-1066

Dieses Informationsblatt soll Ihnen lediglich einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Beihilferecht geben. Ansprüche jeglicher Art können aus diesen Hinweisen nicht hergeleitet werden.